

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 19.07.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

128.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2017	297
129.	Bekanntmachung der Abfallbilanz 2016 des Landkreises Helmstedt	300
130.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2009 der Samtgemeinde Nord-Elm	301
131.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Frellstedt	302
132.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Rábke	303
133.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates Süpplingen über den Jahresabschluss 2009	304
134.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Süpplingenburg	305
135.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Warberg	306
136.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Wolsdorf	307
137.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2009 des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm	308

138.	Bekanntmachung des Kostentarifes zur Verwaltungskosten- satzung (§2) der Samtgemeinde Grasleben (siehe Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 23, lfd. Nr. 115 vom 05.07.2017)	309
139.	Bekanntmachung der Ausführungsanordnung bezüglich der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Bösdorf – Rätzlinger Drömling mit Wirkung vom 01.09.2017	311

B. Nichtamtlicher Teil

128.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süplingen in der Sitzung am 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.455.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.716.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.432.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.678.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	329.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	259.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.880.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 376 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 376 v.H. |

- | | |
|--|----------|
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |
|--|----------|

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 22.03.2017

gez. Schulze

(L.S.)

Harald Schulze
Bürgermeister

gez. Lorenz

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2017** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *13.07.2017* unter dem Aktenzeichen *20-1500/021* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *24.07.17* bis *28.07.17* und vom *31.07.17* bis *01.08.17* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Süpplingen gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den *14.07.2017*

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

129.

**Bekanntmachung der
Abfallbilanz 2016 des Landkreises Helmstedt**

1. Der Landkreis Helmstedt veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), in der derzeit gültigen Fassung, die erstellte Bilanz über Art, Herkunft und Menge der 2016 entsorgten Abfälle
- Abfallbilanz -

2. Es wurden im Jahr 2016 nachstehende Abfälle entsorgt:

lfd. Nr.	Abfallarten (EAK-Schlüssel)	Angefallene Abfallmenge		
		in t	davon Verwertung/ Altstoffhandel	Beseitigung
1	gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)	9.234		9.234
2	Sperrmüll (20 03 07)	3.622	2.583	1.039
3	kompostierbare Abfälle (20 02 01, 20 01 08)	8.463	8.463	
4	Sieb- und Rechenrückstände (19 08 01)	0		0
5	Krankenhausabfälle (18 01 04)	49		49
6	Verpackungen aus Papier und Pappe (15 01 01, 20 01 01)	7.176	7.176	
7	Leichtstofffraktionen aus dem "gelben" System/duale Systeme (15 01 2 - 15 01 06)	4.316	4.316	
8	Glas (15 01 07, 20 01 02)	2.539	2.539	
9	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (15 01 10)	0,00		0,00
10	Lösemittel (20 01 13)	9,52		9,52
11	Säuren (20 01 14)	0,43		0,43
12	Laugen (20 01 15)	0,42		0,42
13	Pestizide (20 01 19)	0,88		0,88
14	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (20 01 27)	17,63		17,63
15	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (20 01 28)	0,00		0,00
16	Chemikalien (16 05 07)	0,23		0,23
17	Altreifen (16 01 03)	20	20	
18	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 (17 03 02)	0		0
19	Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05)	193,74		193,74
20	Elektro-Schrott (16 02 14)	322	322	
21	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (20 01 38)	0		0

3. Die Entsorgungskosten betrugen **7.155.433,71** EUR.

Helmstedt im Juli 2017

Landkreis Helmstedt
i.A.

gez. Sievert

(Ltd. Baudirektor)

130.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2009
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 16.12.2015 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2009 der Samtgemeinde Nord-Elm mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.08.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Süplingen, den 10.07.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

131.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2009
der Gemeinde Frellstedt**

I.

Der Rat der **Gemeinde Frellstedt** hat in seiner Sitzung am 10.08.2016 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht am 02.10.2013 angezeigt..

Der Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Frellstedt mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.08.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus:

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 03.07.2017

gez. Lux

(L.S.)

Angela Lux

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

132.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2009
der Gemeinde Rábke**

I.

Der Rat der Gemeinde Rábke hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 10.05.2016 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Rábke mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit **vom 31.07.2017 bis 08.08.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rábke, den 03.07.2017

Der Bürgermeister

gez. Angerstein

(L.S.)

Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 25 vom 19.05.2017

133.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
des Gemeinderates Süpplingen über
den Jahresabschluss 2009**

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 27.02.2016 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Süpplingen mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.08.2017** während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung in Süpplingen öffentlich aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 10.07.2017
Der Gemeindedirektor

gez. Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

134.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2009
der Gemeinde Süpplingenburg**

I.

Der Rat der Gemeinde Süpplingenburg hat in seiner Sitzung am 21.07.2016 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 beschlossen und der Gemeindedirektorin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 28.07.2016 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Süpplingenburg liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.08.2017 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung in Süpplingen, Steinweg 15 öffentlich aus.

Süpplingenburg, den 03.07.2017
Die Gemeindedirektorin

gez. Pickbrenner (L.S.)

Karin Pickbrenner

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

135.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2009
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 beschlossen und der Gemeindedirektorin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Hemlmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 28.09.2016 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Warberg mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.08.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 10.07.2017
Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

(L.S.)

Volker Klisch

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

136.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2009
der Gemeinde Wolsdorf**

I.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 15.11.2016 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2009 der Gemeinde Wolsdorf mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.08.201** während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung in Süplingen, Steinweg 15 öffentlich aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 10.07.2017

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

(L.S.)

Volker Klisch

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

137.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2009
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm**

I.

Der Rat der **Samtgemeinde Nord-Elm** hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 **des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm** beschlossen und der Geschäftsführerin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 26.04.2016 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2009 des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.08.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 10.07.2017
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

138.

**Bekanntmachung des Kostentarifes
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Grasleben**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung je Kopie	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,30 €
1.1.2	im Format DIN A3	0,50 €
1.2	Bereitstellung von Dateien per elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) je Übertragung	3,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen jede weitere Seite (Dabei ist es unabhängig, ob es sich um Vervielfältigungen verschiedener Dokumente handelt.) <u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr auch nur einmal erhoben.	6,00 € 3,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach der NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je Fall je angefangene viertel Stunde <u>Anmerkung:</u> a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben	11,00 €
3.2	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten. vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
6.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
7.2	Löschungsbewilligungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
7.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00 €

	<u>Anmerkung:</u> Die Prüfung selbst, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei.	
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
9.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00 €
10.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 €
12.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
13.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €
14.	Erschließungsbescheinigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 €

Grasleben, 26.06.2017

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 25 vom 19.07.2017

139.

**Bekanntmachung der Ausführungsanordnung
bezüglich der Ausführung des Flurbereinigungsplanes
Bösdorf – Rätzlinger Drömling mit Wirkung vom 01.09.2017**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Bördekreis, wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

**die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Bösdorf – Rätzlinger Drömling
mit Wirkung vom 01.09.2017**

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und deren Änderungen enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand statt.

Der Flurbereinigungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde durchgeführt.

Gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag sind unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

gez. Wagner

(L.S.)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck